

Verantwortliche Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE) für Bauschutt

Kunde: _____ Anschrift: _____
(Abfallerzeuger) (PLZ, Ort)

Baustelle: _____ Anschrift: _____
(PLZ, Ort)

Anlieferer: _____ Anschrift: _____
(Sammler/Beförderer) (PLZ, Ort)

Herkunftsbereich:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> unbebaut/unbefestigt | <input type="checkbox"/> Sonderkulturen (z.B. Hopfenanbau) |
| <input type="checkbox"/> innerstädtischer Bereich | <input type="checkbox"/> Straßenunterhalt/-rückbau |
| <input type="checkbox"/> Wohnbebauung | <input type="checkbox"/> Landwirtschaft |
| <input type="checkbox"/> Gewerbe/Industrie -> Art: _____ | |

Selektiver Rückbau: Ja Nein

Abfallbezeichnung: _____ **Abfallschlüssel:** 17 01 01 17 01 07

Zusammensetzung:

Verschmutzung: ohne gering stark mit _____

Konsistenz: fest breiig schlammig _____

Farbe: ohne hellgrau/grau _____

Geruch: ohne _____

Menge: _____ to oder m³

Zuordnung zu Materialklasse (EBV): _____

Ergebnisse von Voruntersuchungen / aus der Vorerkundung liegen vor Ja Nein

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß §3 Abs. 1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Verdacht auf weitere Schadstoffe: Ja _____ Nein

Weitere Untersuchungen nötig: Ja Nein

Verbleib der Abfälle: Recycling Zwischenlager

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns übernommenen getrennt als auch gemischt erfassten mineralischen Abfälle (AVV 17 01 07, AVV 17 09 04) zu definierten Gesteinskörnungen aufbereitet werden. Die so hergestellten Sekundärbaustoffe (Ersatzbaustoffe) entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsnormen.

Sofern eine Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 9 Absatz 4 GewAbfV bzw. § 24 Abs. 4 EBV), werden die mineralischen Abfälle unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt (§ 9 Absatz 5 GewAbfV) oder allgemeinwohl-verträglich beseitigt.

Der Anlieferer bestätigt, dass die vorgenannten Angaben zum angelieferten Material korrekt sind.

Eingangskontrolle am _____ durchgeführt

Datum + Unterschrift Anlieferer

Unterschrift: